

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1923

17.10.1923 (No. 241)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Expedition:
Karlsruher
Str. 14
Fernsprecher:
Nr. 953
und 954
Postfachkonto
Karlsruhe
Nr. 3515.

Verantwortlich
für den
redaktionellen
Teil
und den
Staatsanzeiger:
Chefredakteur
E. A. Mend,
Karlsruhe.

Bezugspreis: In Karlsruhe und auswärts frei ins Haus geliefert für 15.—20. Oktober 140 000 000 M. — Einzelnummer 35 000 000 M. — Anzeigengebühr: 80 Grundmark für 1 mm Höhe und ein Zentimeter Breite. Schlußfrist heute 600 000. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreter Rabatt, der als Kassenzahlung gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karl-Friedrichstr. 14 zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Abrechnung, zwangswiseiger Beitreibung und Kontroversverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperre, Ausperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen. Abbestellungen der Zeitung kann nur je bis 25. auf Monatsfuß erfolgen.

Amtlicher Teil.

Biersteuererhöhung

Mit dem 15. Oktober ist die Biersteuer abermals erhöht worden entsprechend den inzwischen eingetretenen Bierpreis-erhöhungen. Mit dieser Erhöhung ist eine Nachsteuerpflicht für Biere und Bierhändler verknüpft.

* Zur außenpolitischen Lage

Die Vorgänge im Innern Deutschlands haben ganz von selbst unsern Blick etwas abgelenkt von der Gestaltung der außenpolitischen Lage. Und doch ist diese Gestaltung für uns mindestens ebenso wichtig. Deutschland kann nur gerettet werden, wenn es sich selbst einmütig zu allen den Maßnahmen aufrafft, die die Rettung bedingen. Voraussetzung bleibt aber immer die Hilfe des Auslandes, sei es in dieser oder jener Form. Beharrt das Ausland, zumal die Entente, bei ihrer bisherigen Politik, so wird eine Gesundung Deutschlands wohl nicht mehr möglich sein.

Was nun zunächst England betrifft, so hat man dort für die Notwendigkeiten, vor allem wirtschaftlicher Natur, wie sie sich aus der unglücklichen Lage Deutschlands ergeben, an sich volles Verständnis. Aber die alte Angst vor dem deutschen Konkurrenzverfall ist noch keineswegs gebannt. Die Monate des Ruhrkampfes waren für einen Teil der englischen Wirtschaft doch außerordentlich bequem und angenehm. Die deutsche Konkurrenz wurde so gut wie völlig ausgeschaltet, und die britische Kohlenindustrie machte glänzende Geschäfte mit ihren Lieferungen nach Deutschland. Es ist bezeichnend, daß schon allein die Möglichkeit einer Wiederherstellung der alten Produktionsverhältnisse im Ruhrgebiet einzelne Kreise der öffentlichen Meinung in England beunruhigt und sie zu allerlei Warnungen vor Deutschlands erneuter Konkurrenzfähigkeit veranlaßt.

Sinnvoll kommt die politische Ungeklärtheit im Innern Englands. Die Regierung verfügt wohl über eine Mehrheit, aber sie ist dieser, an sich aber durchaus nicht imponanten Mehrheit keineswegs in allen Dingen sicher und weiß ganz genau, daß den abgegebenen Stimmen nach die Opposition eigentlich über die Mehrheit der Wähler verfügt. Gewisse Rücksichten auf die militärische Unterlegenheit Englands zwingen die Regierung zu einer besonderen Behutsamkeit in der Behandlung aller Fragen, die das Verhältnis zu Frankreich berühren. Und die britische Reichskonferenz, auf der sehr bedeutsame staatsrechtliche u. organisatorische Fragen gelöst werden sollen, kann kaum geeignet sein, die Entschlossenheit der britischen Regierung zu verschärfen. Es müßte denn gerade sein, daß sich die Reichskonferenz doch noch zum Schluß zu einer eindeutigen Erklärung aufraffe, die der Londoner Regierung eine ganz bestimmte Politik im Sinne größerer Aktivität erlaubt.

Jedenfalls liegt nachwieder, ja heute vielleicht sogar noch mehr als vor einigen Wochen, der Schwerpunkt der gesamten europäischen Politik in Frankreich. Und da auch Italien, trotzdem dort die öffentliche Meinung beinahe jeden Tag mit deutlichen Gefühlen der Besorgnis auf die Hegemoniestellung Frankreichs hinweist, bisher noch nicht einen Finger gerührt hat, um Frankreich die Freude an dieser Hegemoniestellung zu vergällen, ist die Situation für die Pariser Regierung zurzeit überaus günstig. Und Paris scheint entschlossen zu sein, die Gunst der Lage auch nach allen Richtungen hin auszunützen.

Wie es scheint, arbeitet sogar neuerdings auch Rußland in die Hände dieser französischen Vormachtpolitik. Der in Paris eingetroffene Präsident der russischen Staatsbank, Herr Scheinmann, soll folgende Vorschläge mitgebracht haben: Die russische Regierung erkennt alle Auslandsschulden, auch die der früheren russischen Regierungen, mit Ausnahme der Kriegsschulden, an. Sie erhält ein Moratorium von 10 Jahren und die nötigen Kredite für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Rußlands. Frankreich erkennt de jure die Sowjetrepublik an, und diese verpflichtet sich, jede kommunistische Tätigkeit in Frankreich zu unterlassen. Die Sowjetregierung verpflichtet sich wieder, einen Teil des Privateigentums französischer Untertanen freizugeben und auf Grund neuer Konzeptionen die privaten Eigentümer schadlos zu halten. Ferner sollen Verhandlungen über Petroleumabkommen zwischen Rußland und Frankreich im Gange sein.

Falls sich diese Meldungen bewahrheiten sollten, und falls Frankreich auf die russischen Vorschläge eingeht, würde auch der bisherige Gegensatz zwischen den beiden Mächten ganz erheblich verringert werden. Wirtschaftspolitisch würde Rußland daraus zweifellos manchen Vorteil ziehen können. Machtpolitisch würde das Ganze aber doch auf eine neue Verstärkung des französischen Einflusses hinauslaufen.

Für Deutschland liegen die Dinge demnach so, daß wir nachwieder Frankreich allein gegenüber stehen und höchstens damit rechnen können, daß im Rate der Entente hier und da die übrigen Alliierten, also England, Italien und Belgien, im Sinne einer Vermittlung auf Frankreich einwirken. Soweit Belgien dabei in Betracht kommt, ist eine solche Vermittlung bereits eingeleitet worden. Und es heißt, daß Frankreich sich bereit erklärt habe, die Reparationsfrage innerhalb der Entente auf der Grundlage der kürzlich veröffentlichten belgischen Vorschläge zu erörtern.

Inzwischen gilt es aber im Hinblick auf die Verhältnisse am Rhein und im Ruhrgebiet eine Reihe von brennenden Fragen zwischen Frankreich u. Deutschland zu erledigen. Es ist erfreulich, daß die deutsche Reichsregierung in durchaus richtiger Einschätzung der Lage, die eben unmittelbare Verhandlungen mit Frankreich zur Pflicht macht, vor neuem an die französische Regierung herangetreten ist. Poincaré empfängt heute den deutschen Vertreter, Herrn von Hoeck, um die Vorschläge der deutschen Reichsregierung entgegenzunehmen.

Politische Neuigkeiten

Zur Brotversorgung

Wird aus Berlin amtlich mitgeteilt:
Nach dem vom Reichstag fast einstimmig angenommenen Gesetz vom 23. Juni d. J. zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24 hatte die Reichsregierung spätestens am 15. Oktober 1923 ihr Ende zu finden. Als Sicherung für die Brotversorgung nach diesem Termin ist im Gesetz vorgesehen die Bildung eines Getreidevorrates bis zu einer Million Tonnen durch die Reichsgetreidestelle, womit in Notfällen eingegriffen werden und auch ein gewisser Preisdruck ausgeübt werden sollte. Die Entwicklung der Verhältnisse in Verbindung mit einer stark verpörrigten Ernte hat die Reichsregierung veranlaßt, den gesetzgebenden Körperschaften den Entwurf eines Ergänzungsgesetzes vorzulegen, worin stärkere Garantien für die Brotversorgung enthalten sind. Da der Reichstag mit der Vorlage nicht mehr befaßt werden konnte, ist sie als Verordnung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassen worden.

Diese Verordnung sieht eine Verstärkung der von der Reichsgetreidestelle zu erhebenden Vorratbeständen von 1 auf 2 1/2 Millionen Tonnen vor. Alle Bedarfskommunalverbände können beantragen, daß an Mühlen, die sie bestimmen, von der Reichsgetreidestelle Getreide zum Tagespreise bis zu 1/4 der bisherigen Nation geliefert wird. In Sinne dieser Bestimmungen ist rechtzeitig Vorjorge dahin getroffen worden, daß in allen Kommunalverbänden, in denen Schwierigkeiten beim Übergang in die freie Wirtschaft zu befürchten waren, ausreichende Mengen Getreide durch die Reichsgetreidestelle geliefert werden. Von den Mühlen soll das Getreide auf dem normalen Wege über den Käufer in den Konsum gelangen. Die Kommunalverbände können die Verwendung des Getreides zur Versorgung der Bevölkerung ihres Bezirkes überwachen. Es ist anzunehmen, daß auf diese Weise die Brotversorgung sich ohne ansehnliche Schwierigkeiten abwickeln wird. Für die besetzten Gebiete ist darüber hinaus die Fortführung der Markenbrotversorgung ermöglicht worden.

Bekanntlich ist das Markenbrot, obwohl sein Preis in letzter Zeit wiederholt heraufgesetzt werden mußte, billiger gewesen als das markefreie Brot. Die Spanne zwischen dem Preise für das freie Brot und für das Markenbrot ist gerade in den letzten zwei Wochen besonders groß geworden, weil die Markterwertung und damit die Steigerung der Getreidepreise lässlich sprunghaft vor sich ging. Um den Übergang zu erleichtern, sind in Ausführung des Gesetzes vom 23. Juni 1923 für die bedürftigen kinderreichen Familien besondere Geldmittel zur Verfügung gestellt worden. Auch werden, wie bereits in der Presse mitgeteilt worden ist, die Bezüge der Sozial- und Meinentner, der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sowie der Erwerbslosen alsbald in Anpassung an die Teuerung erhöht.

Die Aufbringung der Getreidereserve durch die Reichsgetreidestelle hat sich bisher in befriedigender Weise vollzogen. Es ist zu hoffen, daß es gelingen wird, auch die erhöhte Reserve durch Verkauf zu beschaffen. Dabei wird das Augenmerk der Regierung darauf gerichtet sein, nach Möglichkeit auch Getreide aus dem Ausland für Zwecke der Reserve herbeizuschaffen. Von der Aufnahme einer Vorrichtung, wonach bei eintretenden Schwierigkeiten für die Aufbringung der Reserve auf das Umlageverfahren zurückgegriffen wird, ist abgesehen worden, da die Regierung überzeugt ist, daß die Landwirtschaft sie, wie bisher, in der Aufbringung der Reserve unterstützen wird, so daß Zwangsmaßnahmen nicht erforderlich werden. Sollte wider Erwarten die Aufbringung im freien Verkehr nicht möglich sein, so wird die Regierung nicht zögern, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, um die Reserve zu sichern.

Die Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge

Die bereits angekündigte, am 13. Oktober bereits erlassene Verordnung der Reichsregierung über die Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge wird jetzt im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht. Nach § 1 der Verordnung sollen die Mittel, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie zur Fürsorge für die Erwerbslosen erforderlich sind, künftig bis zu einer bestimmten Höchstgrenze durch Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie durch Zuschüsse der Gemeinden aufgebracht werden. Grundsätzlich sollen die Kosten der Erwerbslosenfürsorge im Bezirke des öffentlichen Arbeitsnachweises und die Kosten dieses Nachweises zu vier Fünftel von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Bezirkes zu einem Fünftel von der Errichtungsgemeinde des öffentlichen Arbeitsnachweises aufgebracht werden.

Beitragspflichtig sind die Arbeitnehmer, die auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, und ihre Arbeitgeber. Die Höhe der Beiträge steht der Verwaltungsausschuss des öffentlichen Arbeitsnachweises für seinen Bezirk in Bruchteilen der Beiträge zur Krankenversicherung fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, daß sie vier Fünftel des notwendigen Aufwandes der Erwerbslosenfürsorge im Bezirk des öffentlichen Arbeitsnachweises und der notwendigen Kosten des öffentlichen Arbeitsnachweises decken; sie dürfen jedoch 20 v. H. des Krankenkassenbeitrages nicht übersteigen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen diesen Beitrag je zur Hälfte. Die Beiträge sind als Zuschüsse zu den Krankenkassenbeiträgen und mit diesen zu entrichten. Die Errichtungsgemeinden haben in keinem Falle mehr als ein Viertel dessen beizusteuern, was die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen an Beiträgen leisten. Durch übereinstimmenden Beschluß der Errichtungsgemeinden können die Bezirke mehrerer öffentlicher Arbeitsnachweise zu einer **Gesamengemeinschaft** für die Aufbringung der Mittel zusammengeschlossen werden. Eine solche Gesamengemeinschaft kann auf Antrag einer Gemeinde durch die oberste Landesbehörde gebildet werden. Sobald die Höchstleistungen der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Gemeinden nicht ausreichen, werden die zur Deckung des notwendigen Gesamtaufwandes für Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsnachweis in einzelnen Bezirken mit ungewöhnlicher großer Arbeitslosigkeit erforderlichen Beihilfen von Reich und Land je zur Hälfte geleistet, frühestens jedoch, nachdem zwei Wochen hindurch die höchsten zulässigen Beiträge erhoben worden sind. **Art, Höhe und Dauer der Unterstützung** für die Erwerbslosen und Kurzarbeiter erläßt der Reichsarbeitsminister Anordnungen nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung oder einem aus dessen Mitte gebildeten Unterausschuss.

Von besonderer Bedeutung ist der § 9 der Verordnung, der eine **Verpflichtung zur Arbeitsleistung** aufstellt. Der Paragraph bestimmt, daß sich die Pflicht der Erwerbslosen zur Annahme von Arbeit, auch außerhalb von Beruf und Wohnort, nach den Bestimmungen der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge richtet. Unbeschadet dessen hat der Verwaltungsausschuss des öffentlichen Arbeitsnachweises, soweit die Gelegenheit dazu besteht, die Unterstützung von einer Arbeitsleistung abhängig zu machen. Die Arbeiten dürfen nur gemeinnützigen Charakter tragen. Für Erwerbslose unter 18 Jahren hat der Verwaltungsausschuss die Unterstützung, sofern geeignete Arbeiten nicht vorhanden sind, von der Teilnahme an Berufsausbildungen, die der beruflichen Fortbildung oder der Allgemeinbildung dienen, abhängig zu machen.

Betriebsstilllegungen und Arbeitsstreckungen

Im „Reichsanzeiger“ wird die schon angekündigte Verordnung der Reichsregierung über **Betriebsstilllegungen und Arbeitsstreckungen** amtlich veröffentlicht. Die bereits geltende Verordnung vom 8. November 1920 bestimmt, daß **nicht vor Ablauf von sechs Wochen oder vier Wochen nach der Erstattung der Anzeige einer beabsichtigten Betriebsstilllegung oder Einschränkung ohne Genehmigung der zuständigen Demobilisationsbehörde eine die ordnungsmäßige Führung des Betriebes beeinträchtigende Veränderung der Sach- oder Rechtslage** (Verfüng über Vorräte an Roh- und Betriebsstoffen, Brennstoffen und Halbfabrikaten) vorgenommen werden darf. Hierzu treten nunmehr **ergänzende Bestimmungen**:

Entlassungen, die über die Grenze des § 1 Abs. 1, Ziff. 2 der geltenden Verordnungen hinausgehen (bei weniger als 200 Arbeitnehmern Entlassungen von 10 Beschäftigten, bei mehr als 200 Arbeitnehmern Entlassungen von 5 Prozent oder mehr als 50 Beschäftigte) sind innerhalb der Fristen des § 1, Abs. 2 (6 oder 4 Wochen nach Erstattung der Anzeige bei der Demobilisationsbehörde) nur mit **Genehmigung der Demobilisationsbehörde** wirksam. Ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, die Arbeitnehmer während der bezeichneten Fristen voll zu beschäftigen, so kann die Demobilisationsbehörde für die Dauer der Fristen eine **Verkürzung der Arbeitszeit** (Streckung der Arbeit anordnen). Hierbei darf jedoch die Wochenarbeitszeit eines Arbeitnehmers nicht unter 24 Stunden herabgesetzt werden. Der Arbeitnehmer ist im Falle der Arbeitsstreckung **beschäftigt, Lohn oder Gehalt** der mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmer **entsprechend zu kürzen**, jedoch erst von dem Zeitpunkt an, an dem ihr Arbeitsverhältnis nach den allgemeinen gesetzlichen oder den vertraglichen Bestimmungen enden würde. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus einem Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt, bleibt unberührt. Entlassungen, die bei Einhaltung der Anzeigepflicht unwirksam wären, sind auch dann unwirksam, wenn der Anzeigepflicht nicht genügt ist.

Aufgehoben werden die §§ 12 bis 15 der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten vom 12. Februar 1920. Diese Paragraphen betreffen Beschränkungen der Entlassungen zur Verminderung der Arbeitnehmerzahlen, Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse, des Lebens- und Dienstalters, des Familienstandes des Arbeitnehmers usw.

Keine unvereinbaren Besprechungen im Reichsarbeitsministerium

In letzter Zeit mehrten sich die Fälle, in denen Abordnungen aus Kreisen der Arbeitnehmer und Erwerbslosen im Reichsarbeitsministerium vorkommen, um dort über Fragen der Erwerbslosenfürsorge zu verhandeln. Der Reichsarbeitsminister teilt mit, daß an diesem Verfahren nicht mehr festgehalten werden kann, da es sonst unmöglich ist, die Geschäfte des Ministeriums auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge weiterzuführen. Der Reichsarbeitsminister wird es künftig ablehnen, solche Abordnungen zu empfangen, wenn der Empfang nicht vorher vereinbart ist.

Aus dem sächsischen Landtag

Der sächsische Landtag hat der sozialdemokratisch-kommunistischen Koalitionsregierung Zeigner sein Vertrauen ausgesprochen. Ministerpräsident Zeigner kündigte in seinem Konflikt mit Geisler weiteres Beweismaterial an und behauptete, daß die Reichswehr bei der Auffüllung ihres Bestandes immer wieder auf Kreise der Rechtsradikalen zurückgreife. Der Ausnahmezustand sei zu einer einseitigen Diktatur gegen Links geworden.

Gegen das Vertrauensvotum stimmten die bürgerlichen Parteien, Demokraten, Volksparteiler und Deutschnationale. Der Volksparteiler Dr. Kaiser betonte, auch seine Fraktion sehe sich genötigt, gewisse Aspirationen der Schwerindustrie und die rechtsradikalen Auswüchse in Bayern als Belastung der Reichsbedeutung abzulehnen. Der kommunistische Abgeordnete erklärte, es sei höchste Zeit, das Steuer herumzuwerfen. Auf den Zuruf: „Wie in Rußland!“ erwiderte Siewert: „Ja, wohl, wie in Rußland!“ Die kommunistische Fraktion verlangte von der Regierung, daß sie das Proletariat aufzufordere, alles für den Generalstreik vorzubereiten, um gegebenenfalls den Kampf gegen die Reichswehr und die schwarze Reichswehr mit allen Mitteln aufnehmen zu können. Der Demokrat Dr. Seyfert machte darauf aufmerksam, daß in der Regierungserklärung das Wort „Verfassung“ überhaupt noch nicht zu finden sei. Zweifellos würden die Kommunisten, an deren revisionistische Entwicklung er nicht glaube, von ihrem eigentlichen Ziel der Diktatur des Proletariats keinen Schritt abweichen. Mit einem solchen Kabinett könne man der Einheit des Reiches nicht dienen, für die eher eine Beseitigung der Sonderstaaterei am Platze wäre. Zeigner erklärte, seine Fraktion wird nicht für den Mißtrauensantrag der Deutschnationalen stimmen, zog aber eine scharfe Grenzlinie und wandte sich ebenso scharf gegen die stumpflose Politik der deutschnationalen Reichstagsfraktion wie gegen die rechtsradikalen Umtriebe in Bayern.

Kurz vor Schluß der Sitzung ereignete sich, wie die „Frank. Sta.“ berichtet, ein Zwischenfall, der wohl einzig dasteht. Dr. Zeigner behauptete, die demokratischen Beamten stünden in der Frage der sächsischen Beamtenpolitik hinter der Regierung und nicht hinter der demokratischen Fraktion, worauf der demokratische Abg. Dr. Dehne, der Ministerialdirektor im Arbeitsministerium ist, rief: „Ich nicht!“ Zeigner erwiderte: „Herr Dr. Dehne, Ihre ganze Tätigkeit besteht ja auch nur darin, daß Sie Ihr Gehalt abheben.“ Zuruf links: „Schmeißt ihn doch raus!“ Die Entgegnung Dr. Zeigners rief rechts von den Regierungsparteien stürmische Entrüstung hervor. Dr. Dehne erwiderte mit einer persönlichen Bemerkung: Er wisse, daß ihn Dr. Zeigner, der die Bestimmungen der Verfassung über die parlamentarische Tätigkeit von Beamten nicht zu kennen scheine, aus politischen Gründen hasse, könne aber die Entscheidung ruhig der Zukunft überlassen, in dem Lande mehr genügt habe, er als Ministerialdirektor oder Dr. Zeigner als Ministerpräsident.

Blättermeldungen aus Dresden zufolge wurde durch eine Verfügung des Militärbefehlshabers die gesamte sächsische Polizei dem Wehrkreiskommando unterstellt. Widerspenstige Beamte werden mit Dienstentlassung bedroht. Die Möglichkeit ernstlicher Konflikte kündigt die folgende von W.B.W. weiter gegebene Meldung an: „Nach einer Mitteilung des Wehrkreiskommandos 4 hat der erste Kongress der sächsischen proletarischen Wehrorganisationen trotz des Verbotes des Militärbefehlshabers stattgefunden. Es sei möglich, daß das Verbot der Hundertschaften und der Aktionsausschüsse auf scharfen Widerstand stoßen werde und unter Umständen nur durch den Einsatz von Truppen gebrochen werden könne. Zunächst beabsichtigt der Militärbefehlshaber jedoch, in erster Linie die Landespolizei heranzuziehen.“

Aber die Haltung der Reichsregierung zur Entwicklung in Sachsen wird aus Berlin offiziös gemeldet: In den letzten Tagen gelangten über die Verhältnisse in Sachsen Berichte in die Öffentlichkeit, die eine weitgehende Kennzeichnung hervorriefen. Von den zuständigen Stellen wird die Entwicklung dieser Verhältnisse mit der größten Aufmerksamkeit verfolgt. Die Reichsregierung wird unter allen Umständen dafür sorgen, daß die Durchführung der verfassungs- und gesetzmäßigen Zustände gewährleistet wird.

Kurze Nachrichten

Ein neuer deutscher Schritt in der Reparationsfrage steht bevor. Am heutigen Mittwoch soll der deutsche Geschäftsträger in Paris von Poincaré empfangen werden. Die deutschen Vorschläge werden sich u. a. voraussichtlich mit der noch nicht gelösten Frage der Finanzierung der deutschen Reparationslasten befassen.

Sozialdemokratisch-kommunistische Einigung in Thüringen. Eine Einigung zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten ist, wie in Sachsen, jetzt auch in Thüringen erfolgt. Es wurde aus diesen Parteien ein Ministerium gebildet. Die bürgerlichen Parteien drachten Anträge auf Auflösung des Landtages und Änderung des Wahlgesetzes ein.

Der Prozeß gegen die Kärntner Rutschisten. Der Hochverratsprozeß gegen die 12 Mädelführer des Kärntner Rutschbundes soll noch in dieser Woche vor dem Ausnahmegericht in Kottbus stattfinden. Die Anklage lautet auf Hochverrat. Für die Verhandlungen sind vorläufig zwei Tage vorgesehen.

Deutschland — Amerikas bester Käufer. Nach der amerikanischen Handelsstatistik stellt der deutsche Markt für die Vereinigten Staaten den besten Käufer unter allen Staaten dar. Während der letzten 8 Monate wurden nach Deutschland für 721 Millionen Dollar Baumwolle, Kupfer u. a. geliefert.

Die Schlüsselzahl für den Zeitungsbezugspreis. Der Verein deutscher Zeitungsverleger setzte die Schlüsselzahl für den Novemberpostbezugspreis auf 3300 fest.

Badische Uebersicht

Kommunistische Exzesse in Mannheim

Die am 16. ds. Mts. in Mannheim begonnenen Demonstrationen der Erwerbslosen stellten sich nun als eine Aktion der Kommunisten heraus. Bekanntlich hat die Reichsleitung der kommunistischen Betriebsräte unterm 7. Oktober 1923 an ihre Agitationsstellen im Reich eine Aufforderung hinaus-

gegeben, jeden Tag in den Betrieben Versammlungen abzuhalten, zu demonstrieren und die Gewerkschaften vor die Alternative zu stellen, ob sie nicht mit ihnen angesichts der Forderung mitzulesen wollten, die Arbeiter- und Bauernregierung zu etablieren. Am gestrigen Abend haben die Betriebsräte von Mannheim Stellung zu einem weiteren „Vortwärtstreiben der Aktion“ genommen und dabei die Forderung aufgestellt, die Polizei sei vom Dienst zurückzugehen und durch die kommunistischen Hundertschaften zu ersetzen. Ein Volksgesetz müsse anerkannt werden wie auch die Kontrollausschüsse. Der Generalkrieg solle durchgeführt werden.

Angeichts derartiger Drohungen und angesichts der dauernden Verletzung des Ausnahmezustandes sieht sich nunmehr die Polizeidirektion von Mannheim genötigt, mit aller Strenge für die Wiederherstellung der Ordnung zu sorgen. Die Kommunisten wollen, wie schon so oft, auch diesmal wieder über den Kopf der Arbeiter den Generalkrieg erpressen. Man will also den bisher verteidigten Kampf zu einer offenen Kraftprobe ausweiten.

Die wirtschaftliche Not, die auch von den städtischen und staatlichen Behörden durchaus anerkannt wird, und für deren Binderung die Stadtverwaltung von Mannheim mancherlei aus eigener Kraft getan hat, bietet den Kommunisten ein billiges Agitationsfeld. Daß diese jegliche Not eine Folge der weltwirtschaftlichen Berrüttung ist, daß Deutschland mit Frankreich zu einer Verständigung gelangen will, um dem Elend endlich eine Grenze zu setzen, ist zur Genüge bekannt. Bekannt ist aber auch, warum Frankreich zögert, die Arbeit im besetzten Gebiet wieder aufnehmen zu lassen.

Wenn das deutsche Volk, wie es die hinter den Tumultanten stehenden Kommunisten wollen, sich im Bürgerkrieg verzeht, wenn es durch übervollende Elemente den Verzeht und die Arbeit stören läßt, dann wird es nur noch tiefer ins Elend versinken. Dessen sei sich jeder besonnene Arbeiter bewußt. Man halte die Jugend von Ansammlungen fern; Reuegerie wollen immer daran denken, wie sie durch ihr Umlerlaufen in den Straßen nur dazu beitragen, daß sich die Tumultanten von der Bevölkerung gestützt fühlen.

Die Polizei kann ihren schweren Dienst nur leisten bei der Beachtung des Gebots der Stunde: Weg von der Straße!

Die Teuerung in Baden in der 3. Oktoberwoche

Die Landesindexziffer für die Lebenshaltungskosten (mit Bekleidung) stellt sich nach den Berechnungen des statistischen Landesamts vom 16. Oktober auf 706 504 498 (1913/14 = 1). Die Steigerung der Lebenshaltungskosten mit Bekleidung gegenüber der Vorwoche (120 537 426,35) beträgt somit 485 Prozent. Ohne Bekleidungskosten stellt sich die Indexziffer auf 683 023 643. Die Steigerung gegen die Vorwoche beträgt 474,2 Prozent.

Verkehr mit dem besetzten Gebiet

Mannheim, 15. Okt. Im unbesetzten Gebiet besteht vielfach die Annahme, daß mit Aufhebung der Beschränkungen über den passiven Widerstand auch angeordnete Beschränkungen im Verkehr nach dem besetzten Gebiet entfallen seien, insbesondere zollpflichtige Güter ohne weiteres in Lauf gesetzt werden können. Demgegenüber muß nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß im Verkehr nach dem besetzten Gebiet trotz veränderter politischer Verhältnisse keine Erleichterung eingetreten ist und daß die bestehenden Verkehrsbeschränkungen auch weiterhin in vollem Umfange und streng durchgeführt werden.

Badischer Handwerkskongress

Der Badische Handwerkskongress, der in den Handwerkskammern und Landesfachverbänden geeinte Spitzenorganisation des badischen Handwerks, hatte dieser Tage zu einer Auswahlsitzung nach Karlsruhe eingeladen, in der die wirtschaftliche Lage und verkehrliche Fragen des Handwerks besprochen wurden. Der Währungsverfall, der sich wie eine Entwertung auswirkte, hat das Handwerk schwerer getroffen, als es die neuen Steuern vermögen. Eine Besserung kann nur durch Schaffung einer neuen Währung erzielt werden. Für das Handwerk kann es sich zum Schutze gegen die Nachteile des Währungsverfalls nicht darum handeln, neue Kalkulationsmethoden zu finden, sondern die Wertbeständigkeit der Rechnungen und Zahlungen zu erreichen. Dringend nötig ist der Schutz des Handwerks gegen die Handhabung der Wucherergesetzgebungen, die gerade beim Handwerk, dem letzten Gliede des Güterumlaufes einsetzt. Es bestand Abereinmütigkeit darüber, daß das Handwerk über die Maßnahmen aufgeklärt werden muß, die gegen die Geldentwertung Schutz gewähren.

Der im Reichswirtschaftsministerium ausgearbeitete Referentenentwurf eines Reichsrahmengesetzes über die Berufsvertretung des Handwerks und Gewerbes, der besprochen wurde, wurde bezüglich der Bestimmungen über das beiden Kammern zu entrichtende Gemeindefachorgan als unannehmbar bezeichnet. Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern wurde zwar grundsätzlich anerkannt, es wurde jedoch gefordert, daß die Selbständigkeit der Organisation des Handwerks, der Innungen und der Handwerkskammern gewahrt wird. Dagegen wurde der Referentenentwurf des Reichswirtschaftsministeriums eines Gesetzes über die berufliche Ausbildung Jugendlicher als brauchbare Grundlage für die weiteren Verhandlungen bezeichnet. Bei der Besprechung des Lehrlingswesens wurde ferner besprochen, zur rascheren Anpassung der Lehrlingsvergütungssätze an die Geldentwertung Grundzahlen festzusetzen, die mit der jeweiligen Lebenshaltungsindezziffer für Baden verhältnismäßig werden. Nach einem Bericht über die Tätigkeit des Steuerausschusses des Bad. Handwerkskongresses wurde eine Entschließung angenommen, die sich gegen die Betriebssteuer wendet, da deren Lasten für den Handwerker unermesslich seien. Ferner wird darin gefordert, daß, soweit eine Gefährdung einzelner Berufskreise nachweisbar gegeben ist, eine entsprechende Änderung und Abmilderung dieser Steuer herbeigeführt wird.

Kurze Nachrichten aus Baden

Nr. 67 des Badischen Gesetz- und Verordnungsblattes hat folgenden Inhalt: Polizeigesetz: Änderung des Landeskirchensteuergesetzes. Verordnungen und Bekanntmachungen: des Staatsministeriums: die Einrichtung der Höheren Lehranstalten; des Finanzministeriums: die Organisation der Bezirksforstverwaltung; Dienstkreisstellen; des Ministers des Innern: Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erhaltenden Armenpflegekosten; die Handelskammern; das polizeiliche Meldewesen.

Die Schlüsselzahl des badischen Einzelhandels vom 17. Okt. beträgt 137,8 Millionen (Vorjahr 129 Millionen).

Konstanz, 15. Okt. Eine Kohlenhalde mit über 4000 Tonnen Kohlen englischen und polnischen Ursprungs hat sich, wie die „Konstanzer Zeitung“ schreibt, in und um das Konstanzer Gaswerk gebildet. Zur Beförderung dieser Kohlenmenge waren 400 Eisenbahnwaggons oder acht Güterzüge zu je 50 Waggons nötig. Der Wert der Kohlenhalde läßt sich bei dem Schwanken der Papiermark kaum im Mark-Wert ausdrücken; nach der stabileren Schweizer-Franc-Bewertung stellte er sich auf rund 250 000 Franken oder gegenwärtig auf 15 000 000 000 000 (15 Billionen) Papiermark. Ganz natürlich erfolgte der Einkauf dieser Kohlenmengen zu einer Zusammenstellung geringeren Umfanges, der damalige Preis stellt heute aber den gleichen Wert dar. Nur bei Neu-Einkäufen müssen auch die neuen Beträge mit den vielen Nullen aufgewendet werden, wie die Produktion des Wertes auch die neuen, täglich steigenden Ausgaben aufbringen muß. Ursache und Grund zur Beschaffung dieser großen Kohlenmenge — der größten, die sich jemals in Konstanz befand — war die Versorgung, unter allen Umständen gut versehen in den Winter zu kommen und diesen wenigstens zu überdauern. Diese Sorge ist bekannt, denn für die nächsten 6—7 Monate ist das Kohlenquantum für Gaszeugung ausreichend, selbst für den Fall, daß kein Wagon Kohlen hinzukommen sollte. Das Kapital — die ganze Kohlenmenge ist ebenso günstig eingekauft wie auch günstig bezahlt — ist auch finanziell günstig angelegt. Sollte doch schon vor längerer Zeit ein bekannter Kohlenindustrieller seine Meinung nach dieser Richtung in die Worte zusammenfassen: „Kohlen sind wertvoller als Devisen.“ Die Zeit hat diesem Wort Recht gegeben.

Staatsanzeiger

Berordnung

(vom 17. Oktober 1923).

Ausnahmezustand in Mannheim.

Auf Grund der gemäß Artikel 48 Absatz 2 der Reichsverfassung ergangenen Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgbiet nötigen Maßnahmen und der hierzu ergangenen Bekanntmachung des Militärbefehlshabers im Wehrkreis V vom gleichen Datum wird für das Gebiet der Stadt Mannheim einschließlich Vororte verordnet, was folgt:

§ 1.

Verboten wird jede Petition durch Wort, Schrift oder andere Mittel, die darauf gerichtet ist, lebenswichtige Betriebe zur Stilllegung zu bringen. Als lebenswichtige Betriebe gelten insbesondere die öffentlichen Verkehrsanstalten und alle Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Gas und Elektrizität sowie Wasserwerke.

§ 2.

Verboten werden, soweit dies nicht schon bereits geschieht:

1. alle Versammlungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel,
2. alle Menschenansammlungen auf Straßen und Plätzen,
3. Anzüge aller Art,
4. jede Verstellung und Verbreitung von Flugblättern und Handzettel sowie der Vertrieb von Zeitungen auf Straßen und Plätzen,
5. der Verkauf von Waffen, Patronen, Pulver und anderen Sprengstoffen,
6. das Tragen von Waffen durch Zivilpersonen, auch wenn sie im Besitz von Waffenscheinen sind.

Ausnahmen von Paragraf 1 bis 6 kann das Bezirksamt zulassen, soweit nicht nach den bereits erlassenen Bestimmungen die Bewilligung von Ausnahmen unzulässig ist.

§ 3.

Die Polizeistunde wird auf 9 Uhr festgesetzt; alle öffentlichen Lokale, Wirtschaften, Vergnügungsorten u. dergl. sind demgemäß abends 9 Uhr zu schließen und dürfen vor 6 Uhr morgens nicht geöffnet werden. Für Theater und Lichtspielhallen wird dieser Zeitpunkt auf 10 Uhr abends festgesetzt. Der Straßenverkehr ist von 11 Uhr abends bis 4 Uhr morgens verboten, soweit nicht das Bezirksamt eine Ausnahme zuläßt.

§ 4.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt oder zu solchen Zuwiderhandlungen auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht die bestehenden Gesetze eine höhere Strafbestimmung, auf Grund der §§ 4 und 5 der einmütigen Beschlüsse der Reichsversammlung vom 26. September 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 906) gestellt worden.

§ 5.

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Mannheim einschließlich Vororte und tritt sofort in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1923.

Minister des Innern.

Remmle.

Bekanntmachung.

Ausnahmezustand.

Durch Verfügung des Wehrkreiskommando V in Stuttgart ist die Aufforderung zum Generalstreik und zum Bürgerkrieg ausdrücklich unter die Strafanordnung des § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 906) gestellt worden.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1923.

Der Minister des Innern:

Remmle.

Eisenbahnverkehr.

Vom Donnerstag, den 18. Oktober ab wird die Schlüsselzahl der Reichsbahn für den Personen- und Gepäckverkehr auf sechshundert Millionen erhöht. Die bei den Stationen ausgehängten Umrechnungstafeln für eine Schlüsselzahl von dreihundert Millionen werden unter Verdoppelung der Erhebungsbeträge benutzt. Monatskarten für den Oktober werden vom 18. Oktober ab nur zum neuen erhöhten Preis ausgegeben. Bis dahin gelöste Monatskarten behalten ihre Gültigkeit.

Mit Fahrkarten, die in der Zeit vom 15.—17. Oktober gelöst sind, kann die Fahrt an einem beliebigen Tag innerhalb der vierstägigen Geltungsdauer, also gegebenenfalls auch noch nach dem 18. Oktober, angetreten werden. Das gleiche gilt für Doppelkarten und Fahrkarten in umgekehrter Richtung, auch für Beförderungsscheine für Schulfahrten. Eine Verlängerung der vierstägigen Geltungsdauer dieser Fahrkarten tritt durch die Maßnahme nicht ein.

Fahrkarten zum jetzigen Preis werden nur bis zum Schluß der Schalter am 17. Oktober, also spätestens bis nachts 12 Uhr dieses Tages ausgegeben.

Für Fahrkartenbestände des Mitteleuropäischen Reisebüros, die vor dem 18. Oktober gelöst sind, ist der Fahrpreisminderungsbeitrag nachzugehen.

Der Haltepunkt Biebau-Maurach erhält ab 1. November 1923 die Befugnis zur Abfertigung von Gepäck und Expressgut.

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Nr. 42

Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann ohne die Karlsruher Zeitung einzeln für 10 000 000 Mark für jede Ausgabe, monatlich für 40 000 000 Mark zuzüglich Porto, vom Verlage
Karlsruhe i. B., Karlsruherstraße 14, oder von allen Postämtern bezogen werden.

17. Okt. 1923

Beamten- usw.-Bezüge

I. Zweite Nachzahlung für das 2. Oktoberviertel.
Die Beamten und Angestellten erhalten für die Zeit vom 9.—16. Oktober als weitere Nachzahlung den dreifachen Betrag der auf 11. Oktober (unter Zugrundelegung der Bezugszahl 14 000) geleisteten Zahlung, der alsbald zur Auszahlung oder Überweisung zu bringen ist.

II. Für das 3. Oktoberviertel (17.—23. Oktober 1923).
allgemeine Bezugszahl 63 000
Bezugszahl für örtliche Sonderzuschläge: 630 — 2205 — 3780 — 5355 — 6615 — 8190 — 9765 — 11340* — 12915 — 29825 — 33075. Am 1. Oktober 1923: 70 — 245 — 420 — 595 — 775 — 910 — 1085 — 1260 — 1435 — 2625 — 3675.)
Die hiernach zu errechnende Nachzahlung ist auf 18. Oktober zu leisten.

Nachdem die Bezüge für die ganzen Monat Oktober bereits auf der Grundlage der allgemeinen Bezugszahl von 7000 gezahlt sind, bleibt für die Nachzahlung zu berücksichtigen eine Bezugszahl von 63 000 — 7000 = 56 000, d. h. das Fache des auf 1. Oktober maßgebend gemessenen Betrages. Ähnliches gilt für den örtlichen Sonderzuschlag, nämlich:
Bezugszahl (z. B. für Karlsruhe): 11340 — 1260 = 10080 oder 8 x 1260.

Auf andere Weise ausgedrückt berechnet sich (für Karlsruhe) die Nachzahlung für das 3. Oktoberviertel aus Gesamteinkünften mit 50 000 M. einzustellen nicht übersehen werden darf) x 56 000 + 10080.

Da die Zahlung jetzt aber — im Gegensatz zu jener auf 1. Oktober — nur für ein Monatsviertel zu erfolgen hat, so kommt als Nachzahlung der 2fache Monatsbetrag, wie er auf 1. Oktober geleistet worden ist, in Betracht.

* Für Karlsruhe maßgebend.

Zum Beamtenabbau

Zu dem im Vordergrund der öffentlichen Aussprache stehenden Thema vom Beamtenabbau äußert sich in Nr. 239 der „Volkswohlfahrt“ vom 15. d. Mts. eine Stimme in folgenden Ausführungen:

Eine vielberedete und vielschreibende Sache ist z. B. das angeführte Gesetz über den Beamtenabbau. Vor allem muß angegeben werden, daß ein solcher Abbau nicht nur auf manchen Gebieten möglich, sondern auch notwendig ist. Nur kommt es darauf an, daß am richtigen Platz ausgetrieben wird. Aber da sieht der einfache, gesunde und sachlich urteilende Menschenverstand, der Sinn und Verständnis hat für die Not unserer Zeit, den gewiesenen Weg, und das Notwendige läßt sich kurz zusammenfassen.

Wird unten aufgeräumt, d. h. bei den entbehrlichen Jungleuten, so steht dem Verheirateten vor dem Ledigen das Recht des Überlebens auf seiner Beamtenstelle zu. So mancher junge Beamte findet bei den Seinen daheim keinen Unterhalt, wenn er seiner Stelle als Beamter verlustig geht; so mancher Bauer z. B. mag über Mangel an Arbeitskräften, während der Sohn junger Beamter ist. Welcher Beamter in solch glücklicher Lage ist, der geht; aber es bleibt derjenige, der durch seine Entlassung erwerbs- und heillos wurde.

Wenn Mann und Frau in Beamtenstellung sind und der Mann soviel verdient, daß er damit der Not der Zeit angemessen — entbehren muß, heute jeder anständige Mensch — seine Familie erhalten kann, so hat die Frau aus ihrer Beamtenstelle auszuscheiden. Betreibt ein Beamter neben seinem Amte etwa — und solche Fälle gibt es zahlreich — Landwirtschaft in dem Maße, daß er durch den landwirtschaftlichen Betrieb seine Familie ernähren kann, so hat er aus seinem Amte auszuscheiden. Wird unter den Ältern durch Zurückhaltung aufgeräumt in der Weise, daß der Amtsveteran mit Beförderung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten kann und mit dem zurückgelegten 65. Lebensjahre in den Ruhestand treten muß, so hat folgendes Ausräumen mit geistlicher Strenge nicht nur in den unteren und mittleren, sondern auch ohne Ausnahmen in den oberen Beamtenklassen zu geschehen.
Auf jeden Fall aber ist mit dem Ausräumen so zu ver-

fahren, daß dadurch den verbleibenden Beamten nicht ein Zubrot an Arbeit aufgeladen wird. Es sehr eine Überzahl von Beamten ein beklagenswertes Übel ist, so muß doch auch beachtet werden, daß eben die traurigen Verhältnisse unserer Tage ein Ziel von Beamten leider notwendig machen, wenn die Staatsmaschine — und der Staat ist das Volk — in geordnetem Betriebe sein und bleiben soll.

Schließlich ist auch noch sehr zu beachten, daß ein planloses Ausräumen nichts bedeuten würde als eine Vermehrung des ohnehin überhöhen Heerhaufens der Arbeits- und Erwerbslosen, der doch durch den Staat — also durch das Volk — unterstützt werden und trotz solcher Unterstützung an aufrechter Unzufriedenheit franten muß.
Zu allererst muß noch erwähnt werden, daß ein zurubegesetzter Beamter, wenn sein Ruhegehalt — der Not der Zeit entsprechend — auskömmlich ist, kein Nebenamt begleiten darf, das einen Erwerbsofen genügend ernähren könnte.

Macht sich die öffentliche Meinung, also die Stimme des sachlich urteilenden Volkes, die erwähnten Punkte zu eigen, so kann dies auf die maß- und formgebenden Kreise nur sachdienlich einwirken. Darüber hinaus aber ist alles öde Kritizieren und alle Kanengeheerei — Anfinn!

Das Reichsbeamtengesetz

Wie eine Berliner Korrespondenz mitteilt, unterliegt gegenwärtig der Referentenentwurf eines Reichsbeamtengesetzes der Beratung durch die zuständigen Ressorts.

Der Entwurf stellt eine Neufassung des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907 und eine Anpassung dieses Gesetzes an die neuzeitlichen Verhältnisse dar. Die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik seien in dem Entwurf aufgenommen. Der § 145 des Entwurfs legt eindeutig fest, daß es für den Beamten kein Streikrecht gebe. Danach müßten diejenigen Reichsbeamten aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, die in Ausübung ihres Vereinerungsrechtes von dem Mittel der gemeinsamen Einstellung oder Hemmung der Dienstgeschäfte zum Zwecke der Ausübung eines Druckes auf deutsche Behörden, Beamten oder Volksvertretungen Gebrauch machen. Auch die Unfallfürsorge für Beamte wird neu geregelt.

Nach dem Inkrafttreten des neuen Beamtengesetzes würden ihre Gültigkeit verlieren: das Reichsbeamtengesetz vom 18. Mai 1907, das Reichsgesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1920 und das Fürsorgegesetz für Beamte und Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901.

Der Billiardensagen

Es ist noch genügend in Erinnerung, wie anlässlich der Frage wegen der Aufhebung der vierteljährlichen Vorauszahlung der Bezüge in einem großen Teil der Presse gegen die deutsche Beamtenenschaft in dem Sinne gearbeitet worden ist, die Beamten benötigten ihre vorausbezahlten Gehälter zu umfangreichen Käufen und Spekulationen und seien dadurch schuld an der immer stürmischer auftretenden Devisenkauffe und Entwertung der Mark. In der Folge wurde das Vergehende solcher Zeitungsmeldungen, daß dem Eingreifen des deutschen Beamtenbundes immer mehr erkannt und auch regierungsfremd ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie solchen Anschauungen fernstünde. Man hätte daher erwarten dürfen, daß die Kritik über die Auszahlungswiese der Beamtengehälter sich nunmehr Neferste auflegte. Statt dessen muß man es aber erleben, daß eine gewisse Presse darin fortfährt, die Beamten in der genannten Richtung zu verächtlichen.

So brachten die „Münchener Neuesten Nachrichten“ in ihrer Vorkenszeitung vom 2. Oktober 1923 folgenden telegraphischen Stimmungsbericht über die Berliner Börse:

Die Devisenkauffe löste am Effektenmarkt schon zu Beginn einen wahren Sturm aus, da alle Welt wieder aus der Mark flüchtete. Das Publikum sowohl wie die Spekulation nahm große Reueinsätze vor und war hierzu auch wegen des sich mit dem 1. Oktober an Beamtengehältern über das Land ergießenden Billiardensagens wohl in der Lage.

Auch die „Deutsche Allgemeine Zeitung“, das Stinnesorgan, hat sich auf diesem Gebiet wieder unruhig bekannt gemacht, so daß sich der Reichsfinanzminister in einer Zuschrift besonders gegen diese Zeitung wenden mußte. In der Zu-

schrift wird zunächst darauf hingewiesen, daß die vierteljährliche Vorauszahlung der Beamtengehälter im wesentlichen aufgehoben ist. Die Neuregelung sei am 1. Oktober in Kraft getreten. In einer vergleichenden Statistik über die Höhe der Gehälter, die in den einzelnen Besoldungsgruppen gewährt werden, gegenüber den entsprechenden Vorkriegsgehältern wird nachgewiesen, daß ein Beamter in Besoldungsgruppe 3 beispielsweise jetzt nur noch 45,1 Prozent, ein Beamter der Gruppe 7 27,9 Prozent und ein Beamter in Gruppe 13 nur 24,1 Prozent des Vorkriegsgehalts bezieht. Dabei ist zu beachten, daß die Friedensgehälter der Beamten schon anerkannt niedrig gewesen seien. Die Beamtengehälter seien gegenüber den Friedensgehältern derart herabgedrückt, daß eine weitere Verelendung der Beamtenchaft dieser wohl nicht zugemutet werden könne, ohne ihre Berufsfreudigkeit völlig zu vernichten. Schließlich wird betont, daß derartige Artikel keineswegs geeignet seien, die Einmütigkeit und Berufsfreudigkeit der Beamtenchaft zu stärken, auf deren Zuverlässigkeit in heutiger Zeit alles ankomme.

Erhöhung der Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst

Der Deutsche Beamtenbund hat unter dem 15. September folgende Eingabe an das Reichsfinanzministerium gerichtet:

Die außerordentliche Teuerung und die damit im Zusammenhang stehende Verarmung vieler Volksteile haben zur Folge, daß die Beamtenanwärter in der Regel nicht mehr von ihren Angehörigen während der Vorbereitungszeit unterstützt werden können und daher bei den geringen Unterhaltszuschüssen in hohem Maße Not leiden.

Unter diesem Zustand leiden nicht nur die jungen Beamten, die notgedrungen ihre Ernährung einschränken müssen und trotzdem in vielen Fällen noch in Verschuldung geraten, auch für die Verwaltung entstehen wesentliche Nachteile aus diesem Mangel. Die Kosten der Berufsausbildung für diese Beamten werden nicht voll ausgenutzt, da ein durch Unterernährung geschwächter Körper den gebotenen Lernstoff nicht mit der nötigen Intensität in sich aufnehmen und verarbeiten kann. Außerdem finden Krankheiten bei einem geschwächten Körper einen günstigeren Boden, diese werden häufig erst später während der Beamtenzeit zutage treten, so daß auch dann wieder die Verwaltung die Nachteile der verringerten Leistungsfähigkeit oder der völligen Dienstunfähigkeit zu tragen hat. Diese Erwägungen neben der von unseren Mitgliedern angesichts der großen Notlage der Dienstempfänger dringend geforderten Abhilfe veranlassen uns, um baldmöglichste Erhöhung der Hundertsätze für die Unterhaltszuschüsse vorstellig zu werden. Eine erhebliche Belastung der Staatsfinanzen würde daraus nicht entstehen, da nur in wenigen Kaufbahnen Dienstempfänger sind oder in absehbarer Zeit eingestellt werden. Für diese wenigen Kaufbahnen liegt aber ein so dringendes Bedürfnis an Beamten nach wie vor, daß die Arbeitskraft jedes einzelnen Beamten im Vorbereitungsdienst schon nach Möglichkeit in Anspruch genommen werden muß und oft schon nach kurzer Zeit eine Beamtenkraft zu ersetzen hat.

Wir bitten deshalb den Herrn Reichsminister der Finanzen, die Unterhaltszuschüsse während der drei Vorbereitungsjahre baldmöglichst von 50, 55 und 60 v. H. auf 80, 85 und 90 v. H. des Anfangsdieneinkommens der betreffenden Eingangsstelle zu erhöhen und den Dienstempfängern, die bereits eine Beamtenkraft voll zu vertreten haben, für diese Zeit den Unterhaltszuschuß in Höhe des Anfangsdieneinkommens zuzubilligen.

Verhältniszahl

für die Ermäßigungen beim Steuerabzug.

16.—30. September 1923	1
1.—6. Oktober	6
7.—13. „	3
14.—20. „	8

tatsächliche Ermäßigung (monatlich) in 1000 M.
f. Mann u. Frau jedes Kind Werbungskosten

	je M.	M.	M.
16.—30. 9. 1923	720	4 800	6 000
1.—6. 10. 1923	4 320	28 800	36 000
7.—13. 10. 1923	5 760	38 400	48 000
14.—20. 10. 1923	23 040	153 600	192 000

Aus der Landeshauptstadt

Die ersten Spenden der Winterhilfe 1923/24. Trotz der Schwere der Zeit bewußt sich auch diesmal wieder die Opferfreudigkeit der Karlsruher Bürgererschaft. Unter den ersten Spenden, die in den letzten Tagen zahlreicher eingehen, befinden sich recht ansehnliche Beträge. Bis jetzt sind folgende Gaben eingegangen: Von Ungenannt: Waren für die hiesigen Volkshäuser im Gesamtwerte von 8984 Milliarden, von Ungenannt 100 Milliarden, von Ungenannt 100 Milliarden, Lebensbedürfnisverein 1 Milliarde als erster Beitrag, Wiener Hof 2 050 Milliarden, Oberbürgermeister Dr. Finter 15 Milliarden, Bürgermeister Dr. Gorfmann 1 Milliarde, Prof. Dr. Alfred Reiz 1 Milliarde, Firma G. Kraß Waren im Werte von 1 849 Milliarden (nach dem Stande vom 24. Sept. 1923), Ungenannt 520 Millionen, Stadtrichter Dr. Fichtl 500 Millionen, Restaurateur Franz Kohl 400 891 Millionen, Ministerialdirektor O. Reers 300 Millionen, Ray Perrin 280 Millionen, Generaldirektor H. K. Ritter 200 Millionen, Diplomingenieur O. Walger 200 Millionen, Sch. I. 150 Millionen, Spenden zu 100 Millionen von Frau Geheimrat Prof. Dr. A. von Oedenhäuser, Senatspräsident F. Gut, Deuderei und Verlag Wabernia, Paul Tillmann, J. Becker, Apotheker, H. Ginter, D. Justizsekretär, sowie eine größere Anzahl Spenden unter 100 Millionen.

Gerabsetzung der Grundpreise im Landesheater. Von der kommenden Woche an werden die Grundpreise von I. Rangloge und Balkon herabgesetzt und zwar werden sie, wie dies beim Abonnement und den Vorzugsarten schon bisher der Fall ist, denen des Sperrstills I. Abteilung gleichgestellt. Die Eintrittspreise des I. Rangs treten damit erheblich hinter die Vorkriegszeit zurück. Auch für das minderbemittelte, theaterfreundliche Publikum tritt eine Ermäßigung der Grundpreise für die Plätze im IV. Rang und für die Stühle im III. und IV. Rang ein, fast durchweg um ein Drittel. Diese Gerabsetzung der Grundpreise wirkt sich bei der heute notwendigen

Löhne der Schlüsselzahlen in einer erheblichen dauernden Verbilligung des Theaterbesuchs aus und wird, wie zu hoffen ist, den für die finanziellen Lageverhältnisse in Betracht kommenden Einkommenskreisen wieder den häufigeren Besuch des Landes-theaters ermöglichen. Wäheres ist aus den Plakaten ersichtlich.
Todesfall. Oberlandesgerichtsrat a. D. Dr. Karl May ist hier im Alter von 73 Jahren gestorben. Er war Amtsrichter in Wiesloch und Triburg, Landesgerichtsrat in Offenburg und Oberlandesgerichtsrat in Karlsruhe.

Handel und Wirtschaft

Berliner Devisennotierungen
am 17. Oktober vorbörslich

	17. Oktober	Wirtl. Berliner Kurs v. 16. Okt. 1923	16. Okt. 1923
Amsterdam	1 800 000 000	1 596 000 000	1 604 000 000
Kopenhagen	880 000 000	718 200 000	721 800 000
Stettin	—	184 337 500	185 462 500
London	21 000 000 000	18 423 750 000	18 546 250 000
New York	4 625 000 000	4 089 750 000	4 110 250 000
Paris	—	250 360 000	250 650 000
Schwyz	—	730 170 000	733 830 000
Brag	140 000 000	124 687 500	125 312 500

Amstliche Dollarnotierung der Briefkurier Börse
vom 16. Okt.: Geld 4 389 000 000, Brief 4 411 000 000.

Mannheimer Produktenbörse. Die Vorkenspreise stellten sich am 16. Oktober an der Mannheimer Produktenbörse wie folgt: 1 Zentner Weizen 8,25 Milliarden Mark, Roggen und Gerste nicht notiert.

Freiburger Weinbörse. Der letzte Börsentag fand unter registrierter Beteiligung des badischen Weinhandels und der Ver-

einigung der badischen Edelbranntweinbändler und in Anwesenheit namhafter Vertreter des Weinbaus statt. Entsprechende der allgemeinen Geschäftslage und den Forderungen der Wäner, die auf Goldmarkt lauten, kamen nur vereinzelt Abschlüsse mit geringen Mengen zustande. Die Wein- und Brantweinbörse wird künftig regelmäßig am Samstag nachmittag von 2 Uhr an im zweiten Stock des Kaffee Kops stattfinden. An jedem zweiten Samstag im Monat wird von 1 Uhr nachmittags an im selben Lokale der Trefftag der Vereinigung Badischer Weinbändler abgehalten. Die Frequenz der bisherigen Vorkenslage zeigt, daß die Einrichtung der Freiburger Wein- und Edelbranntweinbörse sich in den Kreisen der Beteiligten bestens eingelebt hat.

Zur Diskontpolitik der Reichsbank schreibt die „Frankfurter Zeitung“: Die Reichsbankpolitik, die vor einiger Zeit Gegenstand heftiger Angriffe gewesen war, ist in den letzten unruhigen Wochen der Beachtung wieder allzu sehr entriekt. Der Lombardverkehr ist zwar auf vorübergehende Basis gebracht worden, aber auch nur zum Teil — 20 Prozent des Darlehens laufen in Papiermarkt —, der Diskont von Papiermarktwechseln aber erfolgt weiterhin zu einem Satze von neunzig Prozent im Jahr, was unter unseren Verhältnissen ein Riesengeld an die Kreditnehmer bedeutet. Daran wird auch nichts dadurch geändert, daß nur noch höchstens 3 Wochen-Akzente diskontiert werden. In den letzten 3 Wochen ist der Wert der Mark auf ein Sechstel gesunken. Der für 3 Wochen in Abzug gebrachte Diskont beträgt etwa 5,2 Prozent. Wer also auf Wechsel Waren oder Devisen gekauft hat, hat fast fünf Sechstel seiner Waren oder Devisen von der Reichsbank abschleut bekommen — natürlich auf Kosten aller derer, die durch die Entwertung der Mark Verluste erleiden. Die Menge der so vermittelten Privatbereicherung ist keineswegs unbedeutend, ist doch der Kosten der bei der Reichsbank diskontierten Wechsel und Schecks nach dem Anweis für die dritte Septemberwoche um rund anderthalbtausend Billionen Mark auf 200 Billionen Mark gestiegen.

Café des Westens
Inhaber: ARTHUR WEBER, Konditormeister.

Telefon 2188 Straßenbahnhaltestelle: Mühlburger Tor Telefon 2188
Angenehmer Familienaufenthalt :: Täglich Künstler-Konzert
ff. Sinner Biere :: la. Weine :: Eigene Konditorei

Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

BAUBUND-MÖBEL

in bewährter Güte und reicher Auswahl zu angemessenen Preisen gegen Barzahlung oder auf Teilzahlung.

Eigene Verkaufsstellen:
KARLSRUHE, Karlsruherstr. 22
FREIBURG, Metzgerau 6
BRUCHSAL, Gewerbehalle a. Markt
PFORZHEIM Theaterstr. 15
OFFENBURG, Steinstr. 2
MOSSBACH, Hauptstr. 12
MANNHEIM, Schloß, rechter Flügel, Reitbahn

18.169
BADISCHER BAUBUND G.M.B.H.
Gemeinnütziger Möbelvertrieb
Telephon 5157. Karlsruhe am Rondellplatz.

Juwelen- und Uhrenhaus
Oskar Kirschke
Karlsruhe i. B.
Kriegsstraße 70

Größtes Haus dieser Art am Platze
Hausuhren, Wanduhren, Tisch- u. Weckeruhren
Armbanduhren
eigene Muster in Gold und Silber
Herrenuhren
deutsche, und eigene Marke in Schweizer Qualität
Juwelen, Gold- und Silberwaren
in allen Artikeln

Durch das große Lager bietet stets Vorteile
Bekannt für solide Ware und billigste Preise

Spezialhaus in G. 170
Herren- u. Damenkleiderstoffe
Seidenstoffe Aussteuerartikel
Wilh. Braunagel
Herrenstr. 7 Herrenstr. 7
zwischen Kaiserstraße und Schloßplatz.

Färberei u. chem. Waschanstalt
Telefon 1953 **D. Lasch** Telefon 1953
reingt und färbt alle in dieses Fach einschlagende Gegenstände
Filialen in allen Stadtteilen
Prompte Bedienung Mäßige Preise

Studien zur Talgeschichte der großen Wiese im Schwarzwald
Von Dr. BERNHARD BRANDT
Mit 2 Karten und 3 Tafeln. Grundpreis 2.70 M.
„Die Arbeit ist als guter Beitrag zur Geschichte des südlichen Schwarzwaldes zu begrüßen.“ (Petermanns Geogr. Mitteilg.)
Grundpreis x Schlüsselsatz des Buchhandels.
Verlag G. Braun in Karlsruhe, Karlsruherstr. 14

Jetzt oder nie!
erinnern Sie sich der billigsten, besten
Henningers Spezial - Gummibesohlung
145 KAISER-ALLEE 145
Sämtliche Lederreparaturen bestens
Verkauf neuer Schuhwaren.

Eke Kaiser- u. Douglasstr. (Hauptpost) Tel. 5228
Kompl. Wohnungseinrichtungen
Schlaf- u. Wohn- u. Herren-
zimmer, Küchen
usw.
Möbelhaus Gebr. Karrer
Alle Art. Polster-
und Einzeilmöbel,
Patent-Matratzen
Tel. 5224. Hauptlager Mühlburg, Philippstr. 19

Confectionshaus Hirschen
95 Kaiserstraße 95

Spezialgeschäft für Herren u. Knaben-
Berufs-Kleidung und Wäsche

Möbel
Speisezimmer
Herrenzimmer
Schlafzimmer
Küchen
einzelne Möbelstücke
in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus
Maier Weinheimer KARLSRUHE
Kronenstr. 32

HERRENKLEIDUNG
Empfehle mich in Neuanfertigung n. Maß, Umarbeiten u. Wenden
feinster Herren- u. Damen-Garderobe
Auch PELZE werden umgearbeitet und neu angefertigt
Auf Wunsch sofortige Bedienung
LEON BENZNER, KARLSRUHE
Amalienstraße 11

Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

Gustav Herdle Nachf. Inh.: Bittlingmayer & Bretschneider
Telephon 1133 Karlsruhe Waldstraße 44
Stempelfabrik o Buchdruckerei und
Papierhandlung o Impresen-Verlag.
Sämtliche Bürobedarfsartikel.
Rasche Bedienung. Sauberste Ausführung.

Die geographischen Grundlagen
des deutschen Volkstums
Von Prof. Dr. Norbert Krebs (Freiburg i. B.)
„Wissen und Wirken“ Band 4
Grundpreis M. 1.- x Schlüsselsatz des Buchhandels
Verlag G. Braun in Karlsruhe
Karlsruherstr. 14.

GEBRÜDER BACHERT
KARLSRUHE i. B.
Lilistr. 5 Tel. 443
Glocken- und Metallgiesserei
Eisen- und Tempergiesserei

Wollen Sie trotz der Teuerung preiswert und gut Anzug - Stoffe Kleider-Stoffe Aussteuerartikel einkaufen, dann besuchen Sie das Etagen - Geschäft Ernst Junge Karlsruhe i. B. Kaiserstrasse 79, II

Badisches Landestheater.
Donnerstag, 18. Okt. 7 b. n. 9 1/2 Uhr. Sp. 13.50 M.
Abon. C 5 Th.-Gem. B.V.B. Nr. 5801-6300.
Der Marquis von Keith.
9. ordentliche Generalversammlung der
Einkaufsgenossenschaft der Beamten und
Staatsarbeiter in Baden e. G. m. b. H.,
Sitz Karlsruhe am 21. Oktober 1923, 2 Uhr nachmittags
in Donnersheim im Schäferhof.
Tagesordnung:
1. Änderung der Gesamtsatzungen entsprechend den
neuen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes.
2. Änderung der §§ 20 und 32 der Satzungen.
3. Ersatzwahl für die ausscheidenden Aufsichtsrats-
mitglieder.
4. Neuwahl eines 3. Vorstandsmitgliedes.
Beim Eintritt in das Versammlungslotal ist die rote
Mitgliedskarte vorzuzeigen.
Karlsruhe, den 16. Oktober 1923.
Für den Aufsichtsrat: Der Vorstand:
Genzel. Schäfer. Stajner.

Zariferhöhung.
Mit Wirkung vom 18. Oktober 1923 werden sämtliche Frachten im Güter-, Tier- und Expressverkehr, sowie die Reven- u. die örtlichen Gebühren um 180 v. H. erhöht. Aus diesem Anlaß wird die für den Güterverkehr gültige Schlüsselzahl zur Um-

Zentral-Güterrechts-Register für Baden

Bühl. 11.113
Güterrechtsregister-
eintrag Band II S. 495/96:
a) Bed. Emil, Bau-
unternehmer und Lub.
Berth in Bühl. Vertrag
vom 18. September 1923:
Gütertrennung des BGB.;
b) Wehinger, Albert,
Schneidemeister und Ge-
nobef, geb. Barth in Of-
fenburger. Vertrag vom 24.
September 1923: Güter-
trennung des BGB.
Bühl, 10. Okt. 1923.
Der Gerichtsschreiber des
Amtsgerichts.
Mannheim. 11.93
Zum Güterrechtsregister
Bd. XV wurde heute ein-
getragen:
1. Seite 107: Wihler,
Albert, Kaufman und
Emma geb. Ulrich in
Mannheim. Durch Vertrag
vom 31. August 1923 ist
Gütertrennung vereinbart.
2. Seite 108: Wihler,
Adolf Christian, Diplom-
kaufmann und Maria
Klara geb. Wieg in Man-
nheim. Durch Vertrag vom
14. September 1923 ist
Gütertrennung vereinbart.
Mannheim, 6. Okt. 1923.
Bd. Amtsgericht B.-G. 4.
Offenburg. 11.158
Güterrechtsregister-
eintrag Band II S. 476: Wieg
Druf G. Braun, Karlsruhe.

Staats-Lotterie!
22. Preussisch-Süddeutsche Klassenlotterie.
Vierte und Schlussklasse.
Ziehung vom 22. Oktober bis 14. November.
264 000 Gewinne im Gesamtbetrage von über
37 000 Milliarden (37 Billionen)
Größter Gewinn im günstigsten Fall
2 500 Milliarden Mark (2 1/2 Billionen).
Fast jedes zweite Los ein Treffer, kein Gewinn
unter 100 Millionen Mark.
Kauflose zum Preise von
1/10 1/20 1/40 1/80
80 Mill. 40 Mill. 20 Mill. 10 Mill. Mark
sind in beschränkter Zahl noch zu haben bei
Zwerg, badischer Lotterie-Einnehmer
Hebelstraße 11. Telefon 4828.

Stuholzversteigerung
Der Forstamt Philipps-
burg (Baden) versteigert
mit 14 tägiger Verzäh-
lungsfrist am Mittwoch,
den 24. Oktober, vorm.
10 Uhr, im Gasthaus
zum Kopf in Kirchbach aus
Domänenwald Untere Busch-
hardt 41 Gld. I, II, III, III
III, Nr. 27 die IV, 69 die
V, und VI, Nr. 3 Not-
buden IV.; 4 Erlen V.
u. VI. 104 Forl. Abz. Nr. 82
Stämme VI. Ferner aus
Dom. Wald Holzgau: 1
Gld. IV., 6 Forl. Ab-
z. Nr. I, u. II, III.
Die Eichen I.-IV. Nr.
sowie die Forlen I. u. II.
Nr. können einzeln, die
übrigen Holz in kleinen
Losen zur Versteigerung.
Liste werden nicht aus-
gegeben. Näheres durch
das Forstamt. 11.91
Sachbearbeiter für den
Neubau eines Dienstwohn-
gebäudes an der Bahnhofs-
gasse in Forzheim öf-
fentlich zu vergeben, und
anvar Verpus, Schreiner,
Glaser, Schloffer, Ter-
razzo, Maier, und Tape-
zierarbeiten, Zeichnungen,
Bedingungen u. Arbeits-
beschriebe auf unjerem
Büro, Luisenstr. Nr. 2,
Zimmer Nr. 3, zur Ein-
sicht. Dort auch Abgabe
der Angebotsdrucke. An-
gebote verschlossen mit ent-
sprechender Aufschrift bis
Montag, den 29. Oktober
1923, vorm. 11 Uhr, dem
Zeitpunkt der Eröffnung,
postfrei an uns einzurei-
chen. Zuschlagsfrist 2
Wochen. 11.93
Forzheim, 15. Okt. 1923.
Bahnbauinspektion.
Detektiv-Institut
Auskunftel
"Angus" Mannheim
O. 6. 6.
Planen 5 47
Fernspr. 3305
A. Maier & Co., G. m. b. H.